

**Hauptsatzung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz
vom 08. Juli 2022 (StAnz. S. 551)
i.d.F. vom 9. Oktober 2023 (StAnz. S. 801)**

Die Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz (Medienanstalt RLP) hat gemäß §§ 38 Abs. 1 Satz 2, 42 Ziff. 3 des Landesmediengesetzes (LMG) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 431) i.d.F. vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 718) die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Anstalt führt den Namen „Medienanstalt Rheinland-Pfalz“ (Medienanstalt RLP).
- (2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2
Aufgaben der Anstalt

Die Aufgaben der Anstalt ergeben sich insbesondere aus dem Landesmediengesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 431), dem Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14./28. April 2020 (GVBl. S. 377) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10./27. September 2002 (GVBl. 2003 S. 26) in den jeweiligen Fassungen.

§ 3
Organe

Die Organe der Anstalt sind die Versammlung und der*die Direktor*in. Weitere Organe der Medienanstalt RLP sind die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gem. § 104 Abs. 2 MStV. Sie dienen der Medienanstalt RLP als Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 105 MStV.

§ 4
Aufgaben und Amtszeit der Versammlung

- (1) Die Aufgaben der Versammlung ergeben sich aus § 42 des Landesmediengesetzes.
- (2) Die Amtszeit der Versammlung beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Nach dem Ablauf einer Amtsperiode bleibt bis zur Konstituierung der neuen Versammlung die bisherige Versammlung geschäftsführend im Amt.

§ 5
Mitgliedschaft in der Versammlung

- (1) Die Mitglieder der Versammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie können von den Stellen, die die Mitglieder entsandt oder vorgeschlagen haben, abberufen werden; der Wegfall einer solchen Stelle berührt die Mitgliedschaft nicht.
- (2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung und Ersatz ihrer Auslagen. Dies wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 6

Wahl des vorsitzenden Mitglieds und der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder

- (1) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Scheiden das vorsitzende Mitglied oder seine stellvertretenden Mitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, wird ein nachfolgendes Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 7

Sitzungen der Versammlung

- (1) Die Sitzungen der Versammlung werden von dem vorsitzenden Mitglied einberufen. Es stellt die Tagesordnung der Versammlung auf. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Versammlung. Das Verfahren bei der Vertretung des vorsitzenden Mitglieds regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Versammlung tritt mindestens alle vier Monate zu einer Sitzung zusammen. Sitzungen werden in der Regel als Präsenzsitzung durchgeführt. Im Einzelfall kann eine Sitzung per Videokonferenz stattfinden.
- (4) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Die Geschäftsordnung kann allgemein bestimmen oder die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit im Einzelfall beschließen, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Bei Durchführung von Sitzungen wird neben der Saalöffentlichkeit die Öffentlichkeit über einen von der Medienanstalt RLP bereitgestellten elektronischen Zugang zur Übertragung der Sitzung hergestellt. Sofern dies im Einzelfall einen technisch unzumutbaren Aufwand erfordert, kann davon abgewichen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Im Nachgang zu den Sitzungen werden die Beschlüsse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften und anderer Regelungen zur Vertraulichkeit im Internetangebot der Medienanstalt RLP bis zum Tag der nächsten Sitzung der Versammlung veröffentlicht. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht in den Fällen, in denen die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt.
- (6) Abstimmungen können bei einer mit Videokonferenztechnik durchgeführten Sitzung mit Hilfe eines digitalen Abstimmungstools erfolgen. Wahlen werden nur in Präsenzsitzungen oder durch Briefwahl durchgeführt.
- (7) Über jede Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Beschlüsse der Versammlung

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich nach § 43 des Landesmediengesetzes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Die Versammlung bildet gemäß § 42 Ziff. 4 des Landesmediengesetzes für die Dauer ihrer Amtszeit den Hauptausschuss sowie ständige Fachausschüsse. Der Hauptausschuss ist zugleich Ausschuss i.S.d. § 43 Abs. 3 Satz 1 des Landesmediengesetzes.

Hauptsatzung der Medienanstalt RLP

(2) Die Zusammensetzung des Hauptausschusses, die Zahl der Fachausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder sowie die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Fachausschüsse bereiten in nichtöffentlicher Sitzung die Beschlüsse der Versammlung vor. Gesetzliche und satzungsrechtliche Befugnisse sowie Befugnisse nach der Geschäftsordnung bleiben unberührt.

(4) Die Versammlung kann auch die Bildung nichtständiger Fachausschüsse vorsehen.

(5) Den Fachausschüssen steht ein Verlautbarungsrecht nicht zu.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Geschäfts- und Finanzordnung

Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung.

§ 11

Wahl des*der Direktors*in/ des*der stellv. Direktors*in

(1) Die Wahl des*der Direktors*in/ des*der stellv. Direktors*in erfolgt in geheimer Abstimmung.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Aufgaben des*der Direktors*in

(1) Die Aufgaben des*der Direktors*in ergeben sich insbesondere aus § 44 Abs. 3 des Landesmediengesetzes. Sie oder er ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten zuständig, die der Versammlung nicht zugewiesen sind. Ist ein*eine stellvertretende*r Direktor*in gewählt, vertritt diese*r den*die Direktor*in im Falle der Verhinderung.

(2) Der*die Direktor*in vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der*die Direktor*in ist dienstvorgesetzte Person aller Bediensteten der Anstalt. Sie oder er schließt die Anstellungsverträge mit den Bediensteten der Anstalt ab.

(4) Der*die Direktor*in bedarf der Zustimmung der Versammlung zur Eingehung von Verbindlichkeiten aller Art im Wert von mehr als 70.000,- EUR sowie zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit leitenden Bediensteten. Leitende Bedienstete sind die*der stellvertretende*r Direktor*in, die Teamleiter*innen und Stabsstellenleiter*innen sowie Bedienstete, deren Vergütung sich nach den beiden obersten Vergütungsgruppen des für die Medienanstalt RLP geltenden Vergütungstarifvertrages richtet.

§ 13

Dienstvertrag des*der Direktors*in

(1) Den Dienstvertrag mit dem*der Direktor*in schließt das vorsitzende Mitglied der Versammlung.

(2) Amtszeit und Anstellungsverhältnis beginnen mit dem Zeitpunkt, den der Vertrag nennt.

(3) Der Vertrag bedarf der Schriftform.

(4) Der Vertrag ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Wahl abzuschließen.

§ 14
Haushaltswirtschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach der Finanzordnung.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben regelt die Finanzordnung.

§ 15
Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Die Hauptsatzung ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu geben.
- (2) Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter vom 18. April 2005 (StAnz. S. 612) i.d.F. vom 9. Dezember 2021 (StAnz. 2022 S. 9) außer Kraft.

Ludwigshafen, den 08. Juli 2022

Albrecht Bähr
Vorsitzender der Versammlung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz